

Vorlage Nr. 29/2024		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024 für kulturelle Projekte des Kulturamtes

A Problem

Der Magistrat hat am 10.04.2024 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Das Kulturamt gewährt Zuwendungen in Form von Projektförderungen aus den Mitteln für kulturelle Zwecke, aus dem Jugendkulturfonds Cash for Culture und aus Mitteln für den Bremerhavener Kulturtopf und organisiert selbst verschiedene kulturelle Aktivitäten.

Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dürfen neue Projektförderungen nicht bewilligt werden. Die Durchführung von neuen kulturellen Veranstaltungen ist ebenfalls während der haushaltslosen Zeit nicht möglich.

Durch Zuwendungen in Form von Projektförderungen wird die freie Szene Bremerhavens unterstützt. Soziokultur ist mit ihren niederschweligen Angeboten ein bedeutender Teil der kulturellen Grundversorgung in einer offenen Gesellschaft. Spartenvielfalt, Förderung von Teilhabe sowie bürger- und zivilgesellschaftlichem Engagement zeichnen sie besonders aus. Außerdem werden neue künstlerische Formate entwickelt sowie ungewöhnliche Kooperationen und Vernetzungen eingegangen.

Nach dem Ende der Pandemie und mit Versiegen der Coronahilfen gibt es weiterhin einen hohen Förderbedarf in der freien Szene. Städtische Förderung ermöglicht nachhaltiges Planen und Arbeiten und bietet Kunst- und Kulturschaffenden, die oft unter prekären Arbeitsbedingungen leiden, Auftritts- und Ausstellungsmöglichkeiten.

Das Kulturamt weist darauf hin, dass das kulturelle Leben der Stadt während der haushaltslosen Zeit nicht komplett zum Erliegen kommen darf. In der Nach-Corona-Zeit sind kulturelle Angebote für die Stadtgesellschaft zur Bewältigung und Reflexion weiterhin von immenser Notwendigkeit. Darüber hinaus gilt es, die kulturelle Infrastruktur zu erhalten.

Eine Vielzahl der Antragstellenden der kulturellen Projekte verfügt über nur wenig Eigenkapital. Ohne die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Bremerhaven könnten viele Projekte nicht realisiert werden, insbesondere im Bereich der Veranstaltungen. Gerade im Bereich der zumeist ehrenamtlich tätigen Vereine und Initiativen stellen die Fördermittel des Kulturamtes oftmals die einzige Möglichkeit zur Förderung von kulturellen Aktivitäten dar.

Bei der Organisation von kulturellen Veranstaltungen ist bereits durch die Veranstaltenden ein großer zeitlicher Vorlauf einzuplanen, um Auftretende und Räumlichkeiten zu koordinieren. Gleichzeitig ist auch in der Verwaltung ein teilweise hoher zeitlicher Aufwand erforderlich, beispielsweise um den zuständigen Ausschuss zu beteiligen oder um in den Richtlinien festgelegte Mitgliederversammlungen durchzuführen, wie es bei Zuwendungen aus dem Bremerhavener Kulturtopf der Fall ist.

Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Zeitabläufe könnten viele Projekte nicht mehr bis zum Jahresende realisiert werden, wenn eine Rechtskraft des Haushaltes 2024 erst im Juli/August des Jahres oder später eintritt.

B Lösung

Die Aufrechterhaltung der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Bremerhaven beinhaltet, dass während der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuwendungen in Form von Projektförderungen bewilligt und Aktivitäten neu gestartet werden können.

Der Magistrat hat eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt zur Unterstützung der freien Szene beschlossen.

Für die Bewilligung von Zuwendungen und Durchführung von Aktivitäten während der sog. haushaltslosen Zeit sollten dem Kulturamt jeweils 50 % der Haushaltsmittel auf der Grundlage der Haushaltsansätze des Doppelhaushaltes 2022/2023 zur Verfügung gestellt werden (Details siehe D).

C Alternativen

Der Verlust einer kulturellen Infrastruktur, die für die Stadtentwicklung und die Lebensqualität von Bedeutung ist, wird in Kauf genommen und eine finanzielle Unterstützung durch Projektförderung und die Durchführung von Aktivitäten vor Rechtskraft des Haushaltes wird abgelehnt. Damit können die meisten Projekte im Jahr 2024 nicht realisiert werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Bewilligung von Zuwendungen und Durchführung von Aktivitäten während der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung sollten dem Kulturamt jeweils 50% der Haushaltsmittel auf der Grundlage der Haushaltsansätze des Doppelhaushaltes 2022/2023 für folgende Haushaltsstellen (HHST) zur Verfügung gestellt werden:

bei der HHST 6300 684 01 (Kulturelle Zwecke) = 30.000 €,
bei der HHST 6300 532 10 (Jugendkulturfonds Cash for Culture) = 6.750 €,
bei der HHST 6300/685 04 (Bremerhavener Kulturtopf) = 11.280 €
und bei der HHST 6300 532 06 (Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc.) = 22.000 €.

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Belange ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen sind durch den Beschluss insofern betroffen, dass insbesondere beim „Bremerhavener Kulturtopf“ migrantische Kulturorganisationen zu den Antragstellenden gehören. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Belange von Menschen mit Behinderungen, Klimaschutzrechtliche Auswirkungen, besondere Belange des Sports sowie die besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht relevant.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Ausführungen unter A bis D, F wurden aus der Magistratsvorlage des Kulturamtes entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratsbefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellung die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind.

Aufgrund der prekären Haushaltslage und sich sehr schwierig gestaltende Haushaltskonsolidierung in Bezug auf die Aufstellung des Haushalts 2024, spricht die Stadtkämmerei die Empfehlung aus, die in der Vorlage beschriebenen Maßnahmen bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2024 zurückzustellen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Umsetzung kultureller Projekte des Kulturamtes im Rahmen von jeweils 50% der Haushaltsmittel auf der Grundlage der Haushaltsansätze des Doppelhaushaltes 2022/2023.

Neuhoff
Bürgermeister